

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Voigtländer Water GmbH

(haftungsbeschränkt)

1. Allgemeines

1.1 Vertragsabschluss: Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir nach Eingang einer Bestellung ihre Annahme schriftlich bestätigt haben.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderlautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.4 Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Unsere Lieferungen und Leistungen sind in der Auftragsbestätigung, einschließlich eventueller Beilagen zu dieser, abschließend aufgeführt. Wir sind ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

3. Pläne und technische Unterlagen / Software-Nutzungsrechte

3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen, sowie allfällige Gewichtsangaben sind, falls sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet worden sind, nur annähernd maßgebend; wir behalten uns die notwendig scheinenden Änderungen vor.

3.2 Geheimhaltungspflicht: Die dem Besteller von uns zu Verfügung gestellten technischen Unterlagen, Handbücher, Zeichnungen, Diagramme und anderes sich auf die Lieferung und Leistung beziehendes Material bleibt unser geistiges Eigentum. Dieses Material darf ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und auch sonst nicht weiter verwendet werden. Der Besteller verpflichtet sich, den Inhalt dieses Materials sowie die darauf Bezug nehmenden Informationen vertraulich zu behandeln.

3.3 Sämtliche Unterlagen zu Angeboten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

3.4 Für von uns entwickelte Software gilt, dass diese nur im Sinne einer Einmal-Lizenz für eine einzige Anwendung im Zusammenhang mit unserer Lieferung gebraucht werden darf. Sie darf vom Besteller ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht veräußert, kopiert oder sonst wie weiter gewerblich genutzt werden.

4. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

4.1 Besteller hat uns spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

4.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers, auf welche dieser uns gemäß Ziff. 4.1 hingewiesen hat. Zusätzlich oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist.

4.3 Der Besteller verpflichtet sich, die mit den Maschinen / Geräten gelieferten Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise zu befolgen und sein Personal entsprechend zu instruieren, sodass der sichere Betrieb der Maschinen gewährleistet ist.

4.4 Auf unsere Aufforderung hin bestätigt der Besteller den Empfang der Betriebsanleitungen und der Sicherheitshinweise.

4.5 Bestehende Sicherheitsvorrichtungen und Gefahrenhinweise an den Maschinen dürfen nicht entfernt werden. Im Falle ihres Schadhafwerdens sind sie sofort zu ersetzen.

4.6 Technische Änderungen an den Maschinen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis vorgenommen werden. Der Besteller verpflichtet sich, uns unverzüglich schadlos zu halten für Ansprüche, welche uns gegenüber geltend gemacht werden, wenn sich der Besteller nicht an diese Regel hält. Dies gilt insbesondere für Unfälle als Folge technischer Änderungen oder Ergänzungen.

4.7 Der Besteller verpflichtet sich, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern an einer von uns gelieferten Maschine ein Unfall geschehen ist oder es sich ergibt, dass der Betrieb einer Maschine mit einer Gefahr verbunden ist.

5. Preise

5.1 Alle Preise verstehen sich netto, ab Werk, ohne Verpackung, in Euro, ohne irgendwelche Abzüge.

5.2 Sämtliche Nebenkosten wie z. B. für Verpackung, Fracht, Versicherung, Montage, Inbetriebnahme, Einweisung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr-, und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis zurückzuerstatten, falls wir hierfür leistungspflichtig geworden sind.

5.3 Haben wir die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung und andere Nebenkosten in unserem Angebots- oder Lieferpreis eingeschlossen oder im Angebot oder Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesen, so behalten wir uns vor, unsere Ansätze bei Änderungen der Tarife entsprechend anzupassen.

5.4 Eine angemessene Preisanpassung erfolgt außerdem, wenn
– Die Lieferfrist aus einem der in Ziff. 8.3 genannten Gründe verlängert wird, oder
– Art oder Umfang der vereinbarten Lieferung oder Leistungen eine Änderung haben, oder
– Das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren haben, oder
– Das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

6. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen an unserem Domizil ohne Abzüge wie Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten, und zwar bei einem Lieferungsbetrag
– Bis EUR 10'000,-: sofort rein netto
– Ab EUR 10'000,-: 50% bei Bestellung zahlbar sofort, 40% bei Meldung der Versandbereitschaft sofort, 10% nach erfolgter Lieferung sofort rein netto.

Bei Exportaufträgen ist uns auf Verlangen ein unwiderrufliches gebührenfreies Akkreditiv zu stellen. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit an unserem Firmensitz uns Euro zur freien Verfügung gestellt worden sind. Ist Zahlung mit Wechseln oder Schecks vereinbart, trägt der Besteller sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten.

Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäß geleistet werden, sind wir berechtigt nach unserer Wahl am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen. Im Fall des Rücktritts sind wir berechtigt, einen pauschalen Schadenersatz von 30% der Vertragssumme geltend zu machen.

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach dem Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4% über dem jeweiligen Diskonssatz der Europäischen Zentralbank liegt, sofern nicht ein höherer Zinssatz vereinbart worden ist. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Abnehmers sind nicht statthaft.

7. Eigentumsvorbehalt

Wir bleiben Eigentümer unserer gesamten Lieferungen, bis wir die Zahlungen gemäß Vertrag vollständig erhalten haben.

Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutz unseres Eigentums erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er uns mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Besitzers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern,

Büchern oder dergleichen gemäß den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zu unseren Gunsten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Maßnahmen treffen, damit unser Eigentumsanspruch weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

8. Lieferfrist

8.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, die vom Besteller gezeichnete Auftragsbestätigung bei uns eingegangen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit-, und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesendet worden ist.

8.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

8.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

a) wenn uns die Angaben, die wir für die Erfüllung des Vertrages benötigen, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich ändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;

b) wenn Hindernisse auftreten, die wir trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden können, ungeachtet, ob sie bei uns, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;

c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

8.4 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch uns verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller als Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 1/2 %, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten vier Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf Verzugsentschädigung.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller uns schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die wir zu vertreten haben, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

8.5 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziff. 8.1 bis 8.4 sind analog anwendbar.

8.6 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in dieser Ziff. 8 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

9. Verpackung

Die Verpackung wird von uns gesondert in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als unser Eigentum bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franco an uns zurückgeschickt werden.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

10.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn die Lieferung franco, cif, fob, unter ähnlichen Klauseln oder einschließlich Montage erfolgt oder wenn der Transport durch uns organisiert und geleitet wird.

10.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

11. Versand, Transport und Versicherung

11.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind uns rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

11.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie durch uns zu besorgen ist, gilt sie als im Auftrag und für Rechnung und Gefahr des Bestellers abgeschlossen.

11.3 Die Lieferung ist vom Besteller in jedem Falle, auch bei seemäßiger Verpackung, nur in geschlossenen, trockenen Räumen zu lagern. Wir haften nicht für Schäden, die infolge Nichtbeachtens dieser Sorgfaltspflicht entstehen.

12. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

12.1 Lieferungen und Leistungen werden durch uns vor Versand geprüft. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren.

12.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innerhalb angemessener Frist (8 Tage) zu prüfen und uns eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

12.3 Wir haben die uns gemäß Ziff. 12.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat uns hierzu die Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Bestellers oder durch uns eine Abnahmeprüfung gemäß Ziff. 12.4 statt.

12.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen
– vorbehaltlich der Ziff. 12.3- einer besonderen Vereinbarung. Vorbehaltlich anderweitiger Abrede gilt folgendes:
– Wir verständigen den Besteller so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
– Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und uns oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Abnahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel in das Protokoll aufzunehmen.

– Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind von uns unverzüglich zu beheben.
– Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller uns Gelegenheit zu geben, diese innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.

12.5 Die Abnahme gilt auch als dann erfolgt,
– wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
– wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
– wenn der Besteller sich weigert, ein gemäß Ziff. 12.4 aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;

– sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen von uns nutzt.

12.6 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in Ziff. 12.4 sowie Ziff. 13 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

12.7 Mitwirkungspflicht des Bestellers: Es ist Aufgabe des Bestellers, die technischen Voraussetzungen für die Installation und den störungsfreien Betrieb der Lieferung gemäß unseren

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Voigtländer Water GmbH

(haftungsbeschränkt)

Richtlinien und Vorschriften zu schaffen bzw. zu erhalten. Der Besteller stellt rechtzeitig vor der Lieferung der Maschinen auf seine Kosten, die nach unseren Installationsrichtlinien erforderlichen räumlichen und technischen Einrichtungen sowie den benötigten Platz für Wartungsgeräte bereit. Der Besteller sichert uns zu, seinen Mitwirkungs- und Informationspflichten rechtzeitig und sorgfältig nachzukommen, sodass die Vorbereitung der Erfüllung durch uns gewährleistet ist.

13. Gewährleistung für Haftung und Mängel

13.1 Gewährleistungsfrist (Garantiefrist)

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen oder Leistungen oder, soweit wir auch die Montage übernommen haben, mit deren Beendigung. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 24 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäß vorgehendem Absatz beträgt. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft und uns Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

13.2 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Wir verpflichten uns, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen von uns, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach unserer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Wir tragen die in unserem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht in unserem Werk möglich, werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile übersteigen, vom Besteller getragen.

13.3 Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch uns. Hierzu hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Gelingt die Nachbesserung nicht, hat der Besteller Anspruch auf die für in diesem Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht angemessener Frist behoben werden kann, sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekannt gegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm die Teilnahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Wir können nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die uns für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

13.4 Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

Von unserer Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolitischer Einflüsse, nicht durch uns ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben.

13.5 Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernehmen wir die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungspflichten der betreffenden Unterlieferanten.

13.6 Ausschließlichkeit der Gewährleistungsansprüche

Wegen Mängel, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in Ziff. 13.1 bis 13.5 ausdrücklich genannten.

13.7 Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen irgendwelcher Nebenpflichten haften wir nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit. 13.8 EDV-Software im Besonderen

Dem Besteller ist bekannt, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik eine völlige Mängelfreiheit von Software nicht garantiert werden kann. Unter dieser Einschränkung erbringen wir die Gewährleistung für EDV-Software. Der Besteller hat uns die Mängel schriftlich und in nachvollziehbarer Form mitzuteilen.

Sollte sich herausstellen, dass kein Mangel vorliegt, so können wir entstandene Aufwendungen in Rechnung stellen. Im Weiteren entfällt die Gewährleistung solcher Programme oder Programmtteile, die vom Besteller oder von seinen Hilfspersonen geändert, erweitert oder geliefert wurden. Ferner übernehmen wir auch keine Gewährleistung für die einwandfreie Funktionsfähigkeit der EDV-Software auf nicht von uns gelieferten Systemen.

14. Aufstellung und Montage von Anlagen und Systemen

Die Aufstellung, Montage und Installation der Geräte und Anlagen des Lieferanten (Voigtländer Water GmbH) darf nur durch Fachkräfte unter Einhaltung der Richtlinien des Lieferanten und der einschlägigen technischen Normen erfolgen.

Soweit Aufstellung und/oder Montage durch den Lieferanten erbracht werden, gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

14.1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- alle Erd-, Bau- und sonstige branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- bei der Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebewerkzeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel, Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
- bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien und Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitärer Anlagen. Im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferanten und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

8.2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

8.3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfuhr Wege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

8.4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferanten zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferanten oder des Montagepersonals zu tragen.

8.5. Kann eine Anlage nicht unverzüglich nach Anlieferung installiert werden, ist der Besteller für eine ordnungsgemäße Lagerung gemäß den Richtlinien des Lieferanten verantwortlich.

8.6. Der Besteller hat dem Lieferanten wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

8.7. Die Inbetriebnahme darf nur durch vom Lieferanten anerkannte Techniker erfolgen gemäß den Vorschriften des Lieferanten. Die Techniker sind berechtigt, die Inbetriebnahme einer Anlage zu verweigern, wenn die vom Besteller zu schaffenden Betriebsbedingungen einen sicheren Betrieb der Anlage nicht zulassen. Kosten aus der Verzögerung der Inbetriebnahme, die dem Lieferanten entstehen, hat der Besteller zu tragen.

15. Sonstige Schadensersatzansprüche

15.1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen Verletzung von Haupt- oder Nebenpflichten aus dem Schuldverhältnis, aus unerlaubter Handlung oder aus anderen Rechtsgründen sind ausgeschlossen.

15.2. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkt Haftungsrecht, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, für Körperschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

15.3. Soweit nicht gesetzlich zwingend längere Verjährungsfristen vorgeschrieben sind, verjähren sämtliche Schadensersatzansprüche in den in Ziff. 9.2. genannten Fristen.

15.4. Bei allen Produkten mit Netzwerkanschluss geht die Gefahr des Untergangs oder der Veränderung der Daten und die Gefahr des fehlerhaften Übermittels von Daten mit Überschreiten der ersten produktseitigen Netzwerkschnittstelle auf den Besteller über. Bei Software geht die Gefahr des Untergangs oder der Veränderung der Daten und die Gefahr des fehlerhaften Übermittels von Daten mit Installieren der Software auf den Besteller über. Trotz sorgfältiger Kontrolle der Daten, übernimmt der Lieferant keine Haftung für Daten, die über eine offene Netzwerkschnittstelle in das System des Bestellers oder andere Systeme gelangen. In jedem Fall ist der Besteller verpflichtet, vor Beginn einer Installation eine ordnungsgemäße Datensicherung vorzunehmen und aktuelle Virenschutz-Programme zu verwenden.

16. Reparaturbedingungen

16.1. Kostenvorschläge werden in Form einer einzelfallbezogenen Pauschale in Rechnung gestellt, unabhängig davon, ob ein nachfolgender Reparaturauftrag erteilt wird oder nicht. Da Fehlersuchezeit Arbeitszeit ist, behält sich der Lieferant vor, den konkret entstandenen Aufwand dem Besteller in Rechnung zu stellen, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

- der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte, oder
 - der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde.
- 16.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Arbeitsleistungen (Reparaturen) sowie für eingebauten Material sechs Monate. Ansonsten gelten die Gewährleistungsregeln für Lieferungen und Leistungen aus Ziff. 13.

16.3. Es gelten die Zahlungsbedingungen aus Ziff. 6. Zusätzlich wird folgender Eigentumsvorbehalt vereinbart:

a) Soweit die bei Reparaturen eingefügten Ersatzteile o.ä. nicht wesentliche Bestandteile werden, behält sich der Lieferant das Eigentum an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor.

b) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann der Lieferant vom Besteller den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile heraus verlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Besteller.

c) Erfolgt die Reparatur beim Besteller, so hat der Besteller dem Lieferanten die Gelegenheit zu geben, den Ausbau beim Besteller vorzunehmen. Arbeits- und Wegekosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Geräte, die zunächst für die Erstellung eines Kostenvorschlags für eine Reparatur eingeschwendet wurden, für die aber nach Zusendung eines Kostenvorschlags und zweifacher Erinnerung keine Bestellung für die erforderliche Reparatur eingeht, senden wir auf Kosten des Kunden zurück.

17. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

17.1. In allen diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn wir die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnen dass die rechtzeitige Vollenndung nicht mehr vorzusehen ist, eine uns zuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorzusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen unsererseits unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge unseres Verschuldens ungenügend, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorzusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

17.2. In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadensersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziff. 19, und der Schadensersatzanspruch ist begrenzt auf 5% des Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

18. Vertragsauflösung durch Voigtländer Water GmbH

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf unsere Arbeiten erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.

Wenn wir von diesem Recht der Vertragsauflösung Gebrauch machen wollen, werden wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung haben wir Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

19. Ausschluss weiterer Haftung von Voigtländer Water GmbH

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschließend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadensersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

20. Rücktrittsrecht der Voigtländer Water GmbH

Werden durch Handlungen oder durch Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und werden wir aus diesem Grunde in Anspruch genommen, steht uns ein Rückgriffrecht auf den Besteller zu.

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

21.1 Gerichtsstand für den Besteller und Voigtländer Water GmbH ist Darmstadt. Voigtländer Water GmbH ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Voigtlaender Water GmbH
(haftungsbeschränkt)